

414.414.2

Reglement betreffend den Erwerb von Ergänzungsstudien an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(Änderung vom 10. Oktober 2011)

Das Reglement betreffend den Erwerb von Ergänzungsstudien an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 11. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

Titel und Ingress:

Reglement betreffend Ergänzungsstudien an der Pädagogischen Hochschule Zürich

Die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Zürich,

gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. b des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007¹,

beschliesst:

Ersatz von Bezeichnungen

In den §§ 7, 10 Abs. 2, 11, 12 Abs. 3, 14 Abs. 1 wird der Ausdruck «Departementsleitung» durch «Abteilungsleitung» ersetzt.

Definition

§ 1. ¹ Mit Ergänzungsstudien erweitern Lehrpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe I das Fächerprofil ihres Stufendiploms. Ein erfolgreich abgeschlossenes Ergänzungsstudium führt zur Lehrbefähigung im gewählten Fach.

² Die Ergänzungsstudien erfüllen die gleichen Anforderungen wie die Regelstudiengänge, die gemäss Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) schweizerisch anerkannt sind. Die Anforderungen für kantonale Ergänzungsstudien (ohne EDK-Anerkennung) können abweichen.

Status

§ 4. Lehrpersonen, die ein Ergänzungsstudium absolvieren, werden immatrikuliert und erhalten eine Campus Card.

- § 7. Ein Ergänzungsstudium für ein bestimmtes Fach wird durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen. Über die Durchführung entscheidet die zuständige Abteilungsleitung. Durchführung
- § 8. Abs. 1 unverändert. Kosten
- ² Die Studiengebühr richtet sich nach der Semestergebühr gemäss Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule². Sie wird semesterweise erhoben.
- Abs. 3 wird aufgehoben.
- ⁴ Für Lehrpersonen, die ein kantonales Ergänzungsstudium absolvieren wollen, ohne an der Volksschule des Kantons Zürich zu unterrichten, kann die Studiengebühr erhöht werden.
- § 9. ¹ Voraussetzung für die Zulassung zu einem Ergänzungsstudium ist vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 ein gültiges Lehrdiplom der Stufe, für die eine zusätzliche Lehrbefähigung angestrebt wird. Der Anmeldung haben die Bewerberinnen und Bewerber eine Kopie ihres Stufendiploms beizulegen. Zulassung
- Abs. 2 unverändert.
- ³ Für Lehrpersonen, die sich für ein kantonales Ergänzungsstudium anmelden, setzt die Zulassung eine Lehrbefähigung für ein Fach derselben Stufe voraus. Die Prorektoratsleitung Ausbildung kann für einzelne Fächer zusätzliche Anforderungen festlegen.
- Abs. 3 wird zu Abs. 4.
- § 10. ¹ Nach Eingang der Anmeldung werden die Bewerberinnen und Bewerber dem nächstmöglichen Studiengang zugewiesen. Studienbeginn, Unterbruch und Verlängerung der Ausbildung
- ² Die zuständige Abteilungsleitung kann Gesuche um Studienunterbruch oder Verlängerung der Ausbildungszeit bewilligen. Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einem Unterbruch gelten die Ausbildungsbedingungen des neu zugewiesenen Studiengangs.
- § 11. Die Prorektoratsleitung Ausbildung bestimmt auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung die zu erfüllenden Module bzw. Kreditpunkte und legt fest, wie die Diplomnote zustande kommt. Umfang des Ergänzungsstudiums
- § 12. Abs. 1 und 2 unverändert. Vorleistungen
- ³ Im Einzelfall entscheidet die zuständige Abteilungsleitung.
- § 13. Abs. 1 unverändert. Anforderungen, Prüfungen und Bestehensnorm
- ² Die Prorektoratsleitung Ausbildung entscheidet über mögliche Abweichungen für kantonale Ergänzungsstudien.

414.414.2 Erwerb von Ergänzungsstudien an der PHZH – Reglement

- Auflagen § 14. Sofern das Fach, für das eine zusätzliche Lehrbefähigung erworben wird, während der Ausbildung bereits unterrichtet wird, kann die Prorektoratsleitung Ausbildung auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung Auflagen festlegen, die den zeitlichen Ablauf des Ergänzungsstudiums regeln.
Abs. 2 wird aufgehoben.
- Diplomurkunde § 15. ¹ Zu jedem Ergänzungsstudium wird nach erfolgreichem Abschluss des letzten Ausbildungsmoduls und bestandener Prüfung eine Diplomurkunde ausgestellt, welche die Lehrbefähigung bescheinigt.
² Die Diplomurkunde enthält:
- die Personalien der/des Diplomierten,
 - den Vermerk «Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für ... (Fach oder Lernbereich)»,
 - den Vermerk: «Dieses Diplom ergänzt das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannte Lehrdiplom für ... (Stufe, evtl. Fächer) ... vom (Datum des Lehrdiploms)»,
 - die Unterschrift der Prorektorin/des Prorektors Ausbildung und der zuständigen Abteilungsleitung.
- ³ Bei kantonalen Ergänzungsstudien wird der Vermerk gemäss Abs. 2 lit. c wie folgt ersetzt: «Kantonales Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für ... (Fach oder Lernbereich)», gültig an der Volksschule des Kantons Zürich.
Abs. 2 wird zu Abs. 4.
⁵ Die Aushändigung der Diplomurkunde setzt die Begleichung der vollständigen Studiengebühr voraus.
- Inkrafttreten § 16. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.

Im Namen der Hochschulleitung
der Pädagogischen Hochschule
Zürich
Der Rektor:
Prof. Dr. Walter Bircher

Erwerb von Ergänzungsstudien an der PHZH – Reglement **414.414.2**

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABl 2011, 3110](#)).

¹ [LS 414.10.](#)

² [LS 414.20.](#)